



Wer sich an die Spielregeln hält, feiert günstiger

Damit Betriebsveranstaltungen steuer- und abgabenfrei durchgehen, sollten Sie folgende Regeln beachten

Meldet sich der Lohnsteuerprüfer des Finanzamts oder ein Sozialversicherungsprüfer in einem Handwerksbetrieb an, gilt ein strenger Blick stets den Betriebsveranstaltungen wie Betriebsausflug, Jubiläums- und Weihnachtsfeier. Denn bei Betriebsveranstaltungen stellt sich stets die Frage, ob die Ausgaben beim mitfeiernden Arbeitnehmer steuer- und sozialabgabenfrei sind oder ob steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn vorliegt.

Der Bundesfinanzhof hat im Jahr 2005 in drei Urteilen wegweisende Spielregeln dazu aufgestellt (BFH vom 16. November 2005, Az. VI R 118/01, VI R 157/98, IV R 68/00). Wer sich an diese Regeln hält, kann seine Mitarbeiter bei der nächsten Weihnachtsfeier zwar nicht feudal, aber wenigstens steuer- und abgabenfrei bewirten.

Das Finanzamt erlaubt höchstens zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr, bei denen die Kosten je Arbeitnehmer jeweils nicht mehr als 110 Euro betragen haben. Findet eine dritte Veranstaltung statt, ist eine der drei Veranstaltungen für den Arbeitnehmer stets steuerpflichtig. Der Chef kann sich jedoch frei aussuchen, für welche der Veranstaltungen er die Steuerfreiheit wählt.

Beispiel: Ein Betriebsinhaber legt großen Wert auf ein gutes Betriebsklima. Deshalb veranstaltet er einen Betriebsausflug (80 Euro je Arbeitnehmer), einen Konzertbesuch (40 Euro je Arbeitnehmer). Zuerst behandelt er die beiden ersten Veranstaltungen steuer- und abgabenfrei. Im Dezember entscheidet er sich dann dafür, den Betriebsausflug und die Weihnachtsfeier steuer- und abgabenfrei zu belassen. Als steuerpflichtiger Arbeitslohn wird dann nur der Konzertbesuch behandelt.

Berechnung der 110-Euro-Grenze

Beispielsfall Weihnachtsfeier: Ein Betriebsinhaber lädt seine 20 Mitarbeiter zum Skifahren und anschließendem Essen ein. Die Mitarbeiter werden mit dem Bus transportiert.

Aufwendungen	Beispielsfall	Ihre Daten
Speisen, Getränke, Tabakwaren und Süßigkeiten	700 Euro	_____ Euro
Fahrtkosten	300 Euro	_____ Euro
Eintrittskarten für kulturelle oder sportliche Veranstaltungen, Skipässe	600 Euro	_____ Euro
Geschenke im Wert von bis 40 Euro	_____ Euro	_____ Euro
Aufwendungen für den äußeren Rahmen (Saalmiete, Musik, Kegelbahn, etc.)	_____ Euro	_____ Euro
= Gesamt	1.600 Euro	_____ Euro
Davon entfallen auf jeden Mitarbeiter (1.600 Euro: 20 Mitarbeiter)	80 Euro	_____ Euro

Fazit: Bei dieser Betriebsveranstaltung wäre das Finanzamt nicht mit von der Partie.

Einhaltung der 110-Euro-Grenze

Bei dem Höchstbetrag von 110 Euro handelt es sich um eine sogenannte Freigrenze. Werden die 110 Euro nur um einen Cent überschritten, stellen die Ausgaben vom ersten Cent an steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Bei der 110-Euro-Grenze handelt es sich um einen Bruttobetrag, der aus der Anzahl der Mitarbeiter ermittelt wird. Wie viel jeder Einzelne isst oder trinkt, spielt bei der Ermittlung der Kosten je Mitarbeiter keine Rolle.

Beispiel: Handwerker Huber lädt seine neun Mitarbeiter an Weihnachten zum Essen ein. Die Gesamtkosten betragen inklusive Umsatzsteuer 1.050 Euro. Durch neun Mitarbeiter und den Chef geteilt ergeben sich somit Kosten pro Person von 105 Euro. Für seine Mitarbeiter bleibt die Einladung also steuer- und abgabenfrei. Herr Huber verbucht die Personalkosten von 945 Euro ebenso wie seine eigenen Aufwendungen als Betriebsausgaben.

Sind Angehörige mit von der Partie, wird genauso gerechnet. Der einzige Unterschied besteht darin, dass die Kosten des Ehegatten oder des Partners dem Arbeitnehmer zuzurechnen sind. Werden also fünf Mitarbeiter mit ihren Partnern eingeladen und die Kosten dafür belaufen sich auf 1.000 Euro, hat jeder Arbeitnehmer unterm Strich Ausgaben von 200 Euro verursacht. Die Betriebsveranstaltung ist für die Arbeitnehmer somit nicht mehr steuerfrei.

Um zu vermeiden, dass bei offensichtlicher Überschreitung der 110-Euro-Grenze bei der Weihnachtsfeier Lohnsteuern und Sozialabgaben anfallen, kann der Betriebsinhaber mit seinen Arbeitnehmern vereinbaren, dass dieser alle Kosten über 110 Euro aus eigener Tasche bezahlt. Eine solche im Voraus getroffene Vereinbarung lohnt sich stets dann, wenn die 110 Euro nur knapp überschritten werden. In die 110-Euro-Grenze werden auch während der Weihnachtsfeier verteilte Präsente bis zu einem Wert von 40 Euro einbezogen. Sind die Kosten durch Musik, Saalmiete und Essen bereits knapp an der 110-Euro-Grenze, sollten die Geschenke nicht zur Weihnachtsfeier, sondern lieber später verteilt werden.

Aufgepasst: Das Finanzamt akzeptiert lohnsteuerlich zwar zwei steuer- und abgabefreie Betriebsveranstaltungen. Wer jedoch nur einmal im Jahr mit seinen Mitarbeitern feiert, darf deswegen nicht 220 Euro pro Arbeitnehmer steuerfrei belassen. Es gilt pro Betriebsveranstaltung die Freigrenze von 110 Euro.

Steuerliche Behandlung

Übersteigen die Kosten für eine Betriebsveranstaltung je Arbeitnehmer die Grenze von 110 Euro, kann der Chef die Kosten dafür dennoch weiterhin in voller Höhe als gewinnmindernde Betriebsausgabe verbuchen. Lohnsteuerlich besteht ein Wahlrecht:

- § Entweder erfasst der Arbeitgeber die Kosten der Betriebsveranstaltung als Arbeitslohn und berechnet die Lohnsteuer individuell in der Lohnabrechnung des Arbeitnehmers. In diesem Fall werden auch Sozialabgaben fällig.
- § Oder die Zuwendungen anlässlich der Veranstaltung werden nach § 40 Abs. 2 Nr. 2 EStG mit 25 Prozent pauschal besteuert. Bei dieser Variante fallen keine Sozialabgaben an.